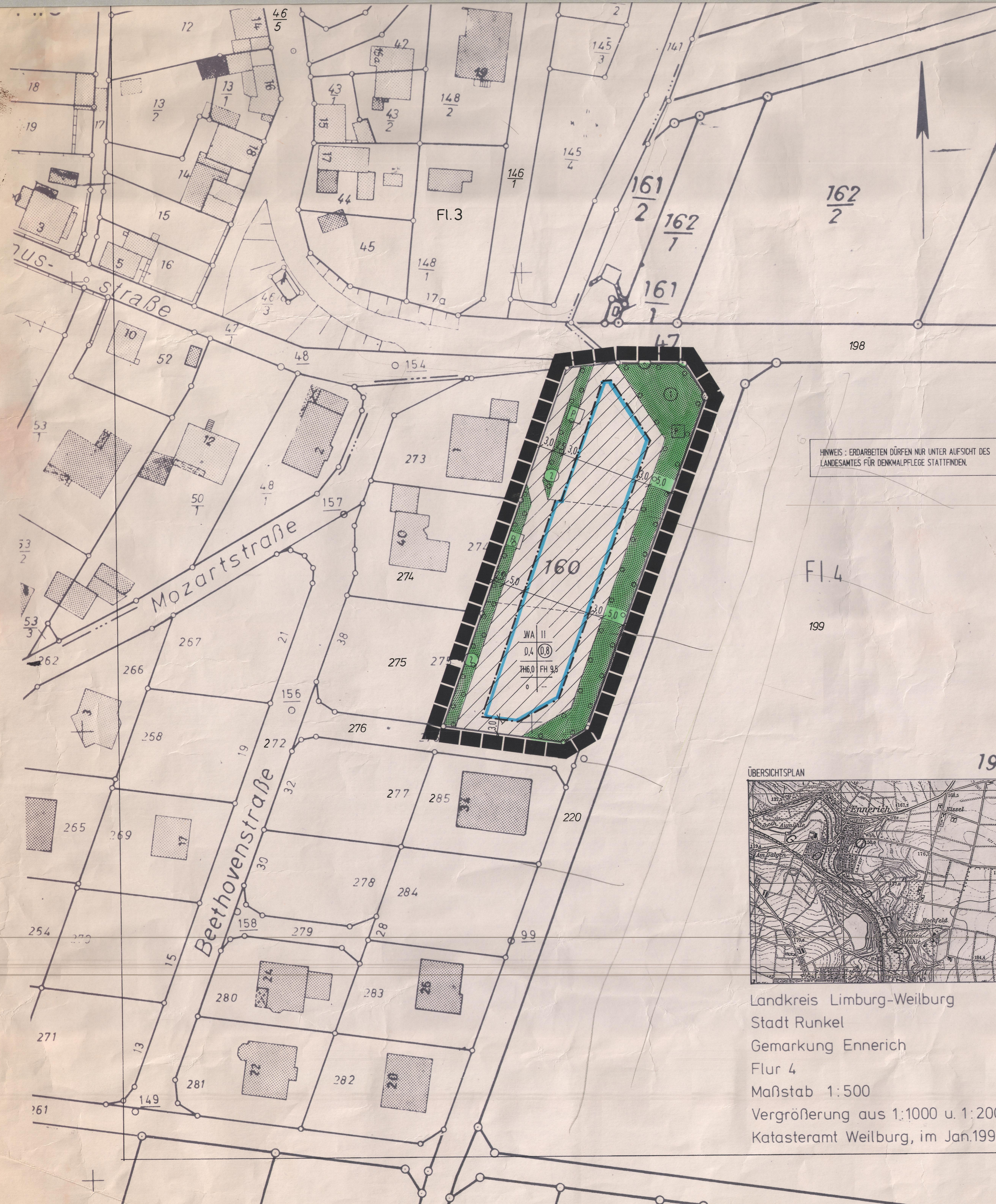


Beethovenstr./Mozartstr. Plan II vom 10.01.1992



Landkreis Limburg-Weilburg
 Stadt Runkel
 Gemarkung Ennerich
 Flur 4
 Maßstab 1:500
 Vergrößerung aus 1:1000 u. 1:2000
 Katasteramt Weilburg, im Jan.1991

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BAUGB
 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BAUGB
 z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO
 TH 6,00 m MAX. TRAUFGHÖHE (S. SKIZZE) FH 9,50 m MAX. FIRSHÖHE (S. SKIZZE)
 II MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9(1) BAUGB
 BAUGRENZE § 23 BAUNVO, GARAGEN SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
 OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSLÄCHEN § 9(1) BAUGB
 ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE, STRASSE
 STRASSENBEZUGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN § 9(1) BAUGB
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9(1) u. 25 BAUGB

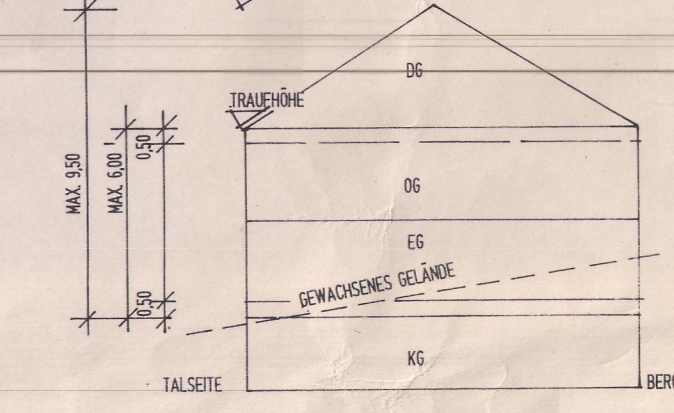
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25 BAUGB.
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 10 lfd m ENTLANG DER GRENZE EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO m² MINDESTENS 1 STRAUCH. DABEI SOLLEN BEI DER BAUMPFLANZUNG LINDE, BERGAHORN, STIELEICHE, VOGELKIRSCH, ESCH, BÜCHE UND BEI STRAUCHPFL. FELDAHORN, HANBUCH, HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE, HOLLUNDER VERWENDET WERDEN.
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND ZWAR PRO m² MINDESTENS 1 STRAUCH (HEISTER) DABEI SOLLEN FELDAHORN, HANBUCH, HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE, HOLLUNDER VERWENDET WERDEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(1) BAUGB

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 BBO

- DACHFORM GENEIGTES DACH MIT 20°-45° NEIGUNG, REINES PULTDACH UNZULÄSSIG. MAX. MÖGLICHER FLACHDACHANTEIL FÜR HAUPTGEBÄUDE 30%. FÜR NEBENGEBAUDE UND GARAGEN KÖNNEN FLACHDÄCHER ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. FLACHDÄCHER SIND BEI BEGRÜNTE DÄCHERN IN JEDEM FALL ZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNG ABGRENZUNG ZUR STRASSE MAX. 100m, SONST 150m HÖHE. NADELHÖLZCHEN UND DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND ZU ENFRIEDUNG UNZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND ALS TROCKENMAUERN AUS SAND O. BRUCHSTEIN ZU ERRICHTEN.
- GRÜNGESTALTUNG MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN. MINDESTENS 30% DIESER FLÄCHE IST MIT LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 2 LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND UNTERHALTEN. NADELHÖLZCHEN SIND UNZULÄSSIG. ES WIRD EMPFOHLEN EINE VERTIKALE BEGRÜNUNG DER HAUS- UND GARAGENWÄNDE VORZUNEHMEN (PFLANZLISTE ETC. S. BEGRÜNDUNG).
- VERSIEGELUNG DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN IST Z.B. ÜBER ENGNETRENNTES LEITUNGSGEWEBE IN AUF DEM GRUNDSTÜCK GELEGENE ZISTERNEN ZU LEITEN. DIE ANLAGEN SIND DURCH EINEN ÜBERLAUF AN DIE ÖRTLICHE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN. DIE GRÖSSE DER ZISTERNE SOLL PRO GRUNDSTÜCK 7m³ BETRAGEN UM EIN NIEDERSCHLAGSVOLUMEN VON 30 mm ZURÜCKHALTEN ZU KÖNNEN. DIE ENTNAHME VON BRAUCHWASSER IST ZULÄSSIG. EIN TEIL DES WASSERS KANN AUCH IN REGENTÖNNEN ZUM GROSSEN AUFBEFANGEN WERDEN. DIE GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZISTERNEN UND BRAUCHWASSERANLAGEN IST BEI DER ZUSTÄNDIGEN WASSERBEHÖRDE EINZUHOLEN. ZUWEGEN UND STELLPLATZ: AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND IN WASSER DURCHLÄSSIGER FORM HERZUSTELLEN.
- ERDAUSHUB DER ERDAUSHUB DER BAUGRUBEN SOLL ZUR SCHONUNG DES KNAPPEN DEPONIERAUMES NACH MÖGLICHKEIT IM GRUNDSTÜCKSBEREICH VERWENDET WERDEN. DER OBERBODEN (MUTTERBODEN) DER PRIVATGRUNDSTÜCKE IST ZU ERHALTEN UND FÜR DIE ANLAGE DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU VERWENDEN.

ERLÄUTERUNGEN MAX. TRAUFG- UND FIRSHÖHEN, AUSGEHEND VON DER TALSEITE DES GEWÄCHSENES GELÄNDES.



NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	WA	II	MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MAX. TRAUFGHÖHE	TH 6,00	FH 9,50	MAX. FIRSHÖHE
BAUWEISE	0	-	-

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVEREINIGUNG ENNERICH AM 2. NOV. 1991 BESCHLOSSEN.
 ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH AUSLEGUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WELBURGER TAGBLATT AM 2.5. JAN. 1991
 RUNKEL, DEN

BÜRGERBETEILIGUNG
 BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH AUSLEGUNG VOM 1. FEB. BIS 5. APR. 1991.
 ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH AUSLEGUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WELBURGER TAGBLATT AM 2.5. JAN. 1991
 RUNKEL, DEN

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21. FEB. 1991
 RUNKEL, DEN

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER OFFENLEGUNG DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 22. NOV. 1991 DURCH DIE STADTVEREINIGUNG ENNERICH.
 RUNKEL, DEN

OFFENLEGUNGSVERMERK
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 1. FEB. BIS 5. APR. 1991 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WELBURGER TAGBLATT AM 2.5. JAN. 1991 IN STADTPLANUNGSAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN AM 21. FEB. 1991 IN DER AUSLEGUNG INFORMIERT.
 RUNKEL, DEN

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
 DER STADTVEREINIGUNG ENNERICH AM 19. NOV. 1991 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 19. NOV. 1991 IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND IM WELBURGER TAGBLATT ÖRTSLICH BEKANNTMACHTET.
 RUNKEL, DEN

VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WELBURGER TAGBLATT AM 2.5. JAN. 1991.
 RUNKEL, DEN

BÜRGERMEISTER

ES WIRD HERMIT BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM ÄMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 10. JULI 1992 ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat
 des Landkreises Limburg-Weilburg
 - Katasteramt Weilburg -
 im Auftrag:
P. P. P.

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften wird nicht gemacht.
 Verfügung vom 28.07.92
 Az.: 34-61 d 04/01-
 Regierungspräsidium Gießen
 im Auftrag
P. P. P.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. SEITE 2191), RECHTSKRÄFTIG AM 01.07.1987
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. SEITE 127)
- PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I. SEITE 833)
- HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. I. SEITE 404), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 19.07.1990 (GVBl. I. SEITE 395)

dipl. ing. hans schmitt
 architekten/ingenieure
 westerwaldstrasse 26
 62520 limburg a. d. lah
 telefon 06431/23099

artec

BEBAUUNGSPLAN "BEETHOVENSTR./MOZARTSTR. PLAN II"
 STADT RUNKEL M: 1 : 500
 STADTTEIL ENNERICH

RUNKEL, DEN

STADT RUNKEL AN DER LAHN
 BÜRGERMEISTER